

Alt sein in München - Teil 1
Antrag Nr. 14-20 / A 03164 der BAYERNPARTei Stadtratsfraktion
vom 12.06.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10241

Anlage
Antrag Nr. 14-20 / A 03164 vom 12.06.2017

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 06.12.2017 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Stadtratsfraktion der BAYERNPARTei hat am 12.06.2017 den anliegenden Antrag Nr. 14-20 / A 03164 gestellt.

Zuständig für die Entscheidung ist der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 11 der Geschäftsordnung des Stadtrates, da es sich um eine Angelegenheit des Wohnungsbaus handelt.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich zum Antrag Nr. 14-20 / A 03164 der BAYERNPARTei Stadtratsfraktion vom 12.06.2017 wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Die Zunahme betagter und hochbetagter Seniorinnen und Senioren in unserer Gesellschaft wird sich in Zukunft auf die Gestaltung der Wohnungen und des Wohnumfeldes auswirken. In der Landeshauptstadt München wird bis zum Jahr 2030 die Zahl der Menschen über 75 Jahren um etwa 35.000 Personen deutlich zunehmen. Von daher gewinnen die Belange des Älterwerdens zunehmend an Bedeutung. Der Antrag zielt darauf ab, dass eine altersgerechte und barrierefreie Gestaltung der Wohnungen und des Wohnumfeldes den vielen älteren Menschen selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erleichtert und die Voraussetzungen für ein gutes Altern ermöglicht. Der Wunsch der meisten älteren Menschen ist es zudem, so lange wie möglich in ihren Wohnungen und dem vertrautem Umfeld zu bleiben. Um diesem Ziel gerecht zu werden, ist die Nachrüstung eines Gebäudes mit Aufzügen ein Baustein.

2. Nachrüstung von Aufzügen im Bestand

In der Landeshauptstadt München gibt es laut Statistischem Amt in 140.348 Wohngebäuden insgesamt 787.320 Wohnungen (Stand 2016). Die Statistik liefert keine weiteren Daten, wieviele davon bzw. welche Wohngebäude mit bzw. ohne Aufzüge ausgestattet sind.

Die Nachrüstungsmöglichkeit von Wohngebäuden mit Aufzügen ist in Abhängigkeit von vielen unterschiedlichen Faktoren zu betrachten und ein sehr komplexes Thema. Im nachfolgenden werden exemplarisch einige Aspekte aufgezeigt, die bei der Nachrüstung von Aufzügen zu beachten sind.

Allgemeine Anforderungen

- Bei der barrierefreien Gestaltung eines Gebäudes mit einem Aufzug steht die Zugänglichkeit und Bewegungsfreiheit für beeinträchtigte Personen im Vordergrund. Es gelten besondere Anforderungen an Größe, Bauart und Ausstattung des barrierefreien Aufzugs.
- Um den Bedürfnissen von Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrern gerecht zu werden, muss ein zertifizierter, barrierefreier Aufzug nach DIN EN 81-70 einen ebenerdigen Zugang, automatische Türen oder tiefer angebrachte Bedienelemente haben. Die Norm beschreibt beispielsweise auch Anforderungen an die Befehlsgeber (z.B. empfohlene Sprachansage) oder die Fahrkorbbeleuchtung.
- Der barrierefreie Aufzug sollte der Rollstuhlfahrerin bzw. dem Rollstuhlfahrer genug Raum zum Rangieren bereitstellen und auch Platz für eine Begleitperson bieten. Die vor dem Aufzug erforderlichen Bewegungsflächen auf dem Podest sollten vorhanden sein.
- Aus Sicherheitsgründen fahren barrierefreie Aufzüge mit einer geringen Betriebsgeschwindigkeit.
- Die Planung des Aufzugs erfolgt nach dem Stand der Technik. Die Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU gilt für alle neuen Aufzüge und Sicherheitsbauteile und definiert die wesentlichen Anforderungen an Gesundheitsschutz und Sicherheit. Hierzu gehört beispielsweise eine Absturzsicherung der Kabine.
- Aufzüge sind im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) überwachungsbedürftige Anlagen. Sie müssen vor der ersten Inbetriebnahme und danach regelmäßig während der Betriebsdauer durch eine zugelassene Überwachungsstelle, wie TÜV oder DEKRA in festgelegten Intervallen geprüft werden.
- Entprechend der BetrSichV müssen für alle Aufzugsanlagen Notfallpläne erstellt werden. Nach § 12 der Verordnung muss gewährleistet sein, „dass auf Notrufe aus einem Fahrkorb in angemessener Zeit reagiert wird und Befreiungsmaßnahmen sachgerecht durchgeführt werden“. Dies kann nur durch eine ständige Notrufbereitschaft erreicht werden.
- Die Wartung von Aufzügen unterliegt der Europeanorm DIN EN 13015, die die Anforderungen an die Instandhaltung von Aufzügen definiert.

Im wesentlichen ist von zwei Nachrüstungsmöglichkeiten auszugehen:

Nachrüstung eines Aufzugs im Gebäude

- In einem ausreichend großzügigen Treppenhaus, gelegentlich vorhanden in Gebäuden mit gehobenem Standard aus der Gründerzeit, kann der Aufzug im Treppenauge nachgerüstet werden. Der Platz ist jedoch meist stark begrenzt. Ein rollstuhlgerechter Aufzug ist innerhalb des Gebäudes aufgrund fehlender Bewegungsflächen nicht immer zu realisieren, wenn er alle Bestimmungen berücksichtigen soll.
- Die erforderlichen Bewegungsflächen für einen Rollstuhl, Rollator oder Kinderwagen sollten vor dem Aufzug auf dem Podest vorhanden sein.
- Die Kabinengröße und die Auslegungsmöglichkeit für Personen und Nutzlast ergibt sich aus dem vorhandenen Platzangebot.
- Einsatzart und Höhe des Transportweges (Geschossigkeit) entscheiden über die Wahl des Antriebssystems. Möglich sind ein hydraulischer Aufzug oder ein Seilzugaufzug.
- Auch Faktoren wie Wartungsfreundlichkeit und Servicemöglichkeiten (geringe Instandhaltungskosten, günstige Ersatzteile, einfachere, leicht austauschbare Technik) sowie der Energiebedarf z.B. bei hoher Nutzungsfrequenz werden bei der Wahl des Aufzugs in Betracht gezogen.
- Der Einbau der Aufzugsanlage erfordert eine technische Fachplanung sowie die Planung von Brandschutz und Schallschutz.

Nachrüstung eines Aufzugs außerhalb des Gebäudes

- Wenn im Gebäude kein Platz für einen Aufzugschacht vorhanden ist, dann ist der Außenaufzug eine weitere Möglichkeit der Installation. Der Außenaufzug wird unmittelbar an der Fassade des Gebäudes angebracht.
- Die Nachrüstbarkeit von Aufzügen außerhalb des Gebäudes ist unter rechtlichen Rahmenbedingungen, beispielsweise aus dem Bebauungsplan, der baurechtlichen Zulässigkeit (Abstandsflächen) oder Auflagen des Denkmalschutzes (Gestaltung) zu prüfen.
- Die Lage des Aufzugs auf dem Grundstück (z.B. an der Gebäuderückseite im Hinterhof), die Zuwegung und Erreichbarkeit des Erdgeschosses und die Zugänglichkeit des bestehenden Treppenhauses bestimmen das Aufzugskonzept.
- Möglicherweise entfallen Stellplätze im Hof, die an anderer Stelle wieder nachgewiesen werden müssen.
- Es kann ein sogenannter „Durchladeaufzug“ erforderlich sein, um Höhendifferenzen auszugleichen und die barrierefreie Zugänglichkeit des Erdgeschosses herzustellen.
- Wenn der Außenaufzug nur an die Podeste der vorhandenen Treppenläufe anschließt, muss bedacht werden, dass durch den Einbau des Aufzugs zwar durchaus ein gewisser Komfort erreicht wird, jedoch keine völlige Barrierefreiheit hergestellt werden kann.

Kosten von Aufzügen

- Die Kosten für die Nachrüstung eines Aufzugs lassen sich nur schlecht pauschalisieren. Es ist, je nach vorliegenden Rahmenbedingungen und den notwendigen Umbauten innerhalb des Gebäudes, dem Aufzugstyp und der Ausstattung der Kabine von individuellen Lösungen auszugehen.
- Zum Vergleich: Bei einer Anfahrbarkeit von fünf Geschossen ist im Standardneubau von Baukosten in Höhe von etwa 65.000,- € auszugehen. Bei der Nachrüstung von Aufzügen ist ggf. von höheren Kosten auszugehen.

- Neben den Anschaffungskosten (Baukosten, Ausstattung, Honorare) sind Betriebskosten und Wartungskosten zu berücksichtigen:
 - Stromkosten für Betrieb und Beleuchtung,
 - Wartungskosten für Instandhaltung und Störungsbehebung,
 - Kosten für die vorgeschriebenen Aufzugsüberprüfungen durch die Prüfstellen,
 - Kosten für die Innen- und Außenreinigung.
- Die Betriebs- und Wartungskosten von Aufzügen sind umlagefähig und erhöhen die Nebenkosten der Mieterinnen und Mieter. Dies trifft insbesondere diejenigen Mieterinnen und Mieter, die ohnehin schon mit den hohen Mieten kämpfen.

3. Vorhandene Förderprogramme für die Barrierefreiheit im Altbestand

3.1 Altersgerechte Wohnungsanpassung

Ein Förderbaustein des seniorengerechten Wohnens ist die altersgerechte Wohnungsanpassung. Die bedarfsgerechte Wohnungsmodernisierung und Anpassung der Wohnung an die veränderten Anforderungen und Bedürfnisse älterer Menschen und Menschen mit Behinderung erspart einen Umzug und ermöglicht die Aufrechterhaltung eines selbständigen Lebens, nicht nur im Alter, sondern auch bei anderen Gründen für eine eingeschränkte Mobilität, z.B. infolge eines Unfalls. Durch Wohnungsanpassung kann die notwendige Pflege zu Hause ermöglicht und erleichtert werden.

Der Freistaat Bayern gewährt im Bayerischen Wohnungsbauprogramm Zuwendungen für die Wohnraumförderung auf der Grundlage des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG) vom 10. April 2007 (GVBl S. 260, BayRS 2330-2-I) in der jeweils geltenden Fassung. Gefördert werden hier u.A. bauliche Maßnahmen im Bestand von Miet- und Eigenwohnraum zur Anpassung an die Belange von Menschen mit Behinderung (vgl. § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) im Sinn des Art. 3 Abs. 3 BayWoFG.

Entsprechend den Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012), Ziffer 40, werden bauliche Maßnahmen, insbesondere Änderungen gefördert, die Menschen mit Behinderung (§ 2 Abs. 1 SGB IX) die Nutzung ihres Wohnraums im Hinblick auf ihre Behinderung erleichtern.

Dabei kommen insbesondere in Betracht

- der Umbau einer Wohnung (behindertengerechter Wohnungszuschnitt),
- der Einbau behindertengerechter sanitärer Anlagen,
- der Einbau solcher baulicher Anlagen, die die Folgen einer Behinderung mildern (z.B. ein Aufzug oder eine Rampe für Rollstuhlfahrer).

Die Finanzmittel für die Wohnungsanpassungen werden von der Bewilligungsstelle des Referats für Stadtplanung und Bauordnung aus den staatlichen Mitteln des Bayerischen Wohnungsbauprogramms jährlich neu festgelegt. Im Jahr 2017 ist ein Budget in Höhe von 500.000,- € vorhanden. Die Förderung besteht aus einem leistungsfreien Darlehen von höchstens 10.000,- € je Wohnung, das im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung ausgereicht wird. Maßnahmen mit Gesamtkosten von weniger als 1.000,- € (Bagatellgrenze) werden

nicht gefördert.

Die Nachfrage nach altersgerechten Umbaumaßnahmen ist in den vergangenen Jahren angestiegen und wurde seit 2015 gleichbleibend auf hohem Niveau in Anspruch genommen. Im Jahr 2016 wurden 48 Wohnungsanpassungen mit einer Fördersumme in Höhe von 313.900,- € bewilligt. In 2017 wurden bis Ende August bereits 22 Umbaumaßnahmen mit einer Förderhöhe von 155.300,- € gefördert.

Die Beratungsstelle des Vereins Stadtteilarbeit e.V. berät und informiert bei Wohnungsanpassungen im Alter, bei Krankheit oder Behinderung. Ein Team aus drei Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, einer Psychologin und drei Architektinnen informiert und berät kostenfrei Betroffene und Angehörige und kann bei Bedarf das gesamte Unterstützungsmanagement bei der Umsetzung der Maßnahme übernehmen.

Umbaumaßnahmen können beispielsweise sein:

- der Einbau von Rampen und Liften (auch Treppenlift) für einen barrierefreien Zugang zur Wohnung,
- Türverbreiterungen,
- der barrierefreie Zugang zu Terrassen, Loggien und Balkonen,
- eine möglichst „barrierearme“ Gestaltung der Wohnung durch die Beseitigung von Schwellen und Stolperfallen,
- der Einbau einer bodengleichen Dusche,
- die Versorgung mit technischen Hilfsmitteln, wie z.B. Haltegriffe, Badewannenlift.

Förderfähig ist der gegenüber einer konventionellen Ausführung anfallende Mehraufwand an Kosten von baulichen Änderungen, der dadurch entsteht, dass bestehender Wohnraum oder umzubauender Wohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung angepasst wird.

Förderempfängerin bzw. Förderempfänger ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Wohnung, zu deren Nutzung die entsprechende bauliche Maßnahme erforderlich ist. Begünstigte Person ist die behinderte Person, für die die bauliche Maßnahme durchgeführt werden soll.

3.2 Programm „Altersgerecht umbauen“ der KfW-Bank

Die deutsche Förderbank KfW unterstützt mit dem Programm „Altersgerecht umbauen“ in Form eines Kredits oder Investitionszuschusses Modernisierungsmaßnahmen, die den Wohnkomfort und die Sicherheit erhöhen und Barrieren reduzieren.

Einzelmaßnahmen zur Reduzierung von Barrieren können beispielsweise sein:

Wege zu Gebäuden und Wohnumfeldmaßnahmen

- Wege zu Gebäuden, Garagen, Sitz- und Spielplätzen sowie zu Entsorgungseinrichtungen,
- Umbau und Schaffung von altersgerechten Kfz-Stellplätzen sowie deren Überdachung,
- Umbau und Schaffung oder Überdachung von Abstellplätzen für Kinderwagen, Rollatoren/Rollstühle oder Fahrräder,

- sonstige Wohnumfeldmaßnahmen in bestehenden Gebäuden ab drei Wohneinheiten.

Eingangsbereich und Wohnungszugang

- Abbau von Barrieren im Hauseingangsbereich und bei Wohnungszugängen,
- Schaffung von mehr Bewegungsfläche,
- Wetterschutzmaßnahmen, Überdachungen.

Überwindung von Treppen und Stufen

- Einbau, Nachrüstung oder Verbesserung von Aufzugsanlagen,
- Treppenlifte,
- barrierereduzierende Umgestaltung von Treppenanlagen Rampen zur Überwindung von Barrieren.

Anpassung der Raumaufteilung und Schwellenabbau

- Änderung des Raumzuschnitts von Wohn- und Schlafräumen, Fluren oder Küchen,
- Verbreiterung von Türdurchgängen mit Einbau neuer Innentüren,
- Schwellenabbau,
- Erschließung oder Schaffung von Terrassen, Loggien oder Balkonen.

Maßnahmen an Sanitärräumen

- Änderung der Raumaufteilung des Bades,
- Schaffung bodengleicher Duschplätze einschließlich Dusch(-klapp)sitze,
- Modernisierung von Sanitärobjekten (WC, Bidets, Waschbecken und Badewannen).

Orientierung, Kommunikation und Unterstützung im Alltag

- Altersgerechte Assistenzsysteme (z.B. Bedienungs- und Antriebssysteme für Türen, Rollläden, Fenster, Beleuchtung, Heizung),
- Modernisierung von Bedienelementen,
- Einbau von Stütz- und Haltesystemen einschließlich Maßnahmen zur Nachrüstung,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Orientierung und Kommunikation wie zum Beispiel Beleuchtung, Gegensprech- oder Briefkastenanlagen.

Schaffung von Gemeinschaftsräumen, Mehrgenerationenwohnen

- Umgestaltung von bestehenden Flächen zu Gemeinschaftsräumen oder Schaffung von Gemeinschaftsräumen.

Zuwendungsempfänger

- Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger für den Kredit sind Eigentümerin bzw. Eigentümer oder Vermieterin bzw. Vermieter einer Immobilie oder einer Eigentumswohnung, Ersterwerberin bzw. Ersterwerber einer sanierten Immobilie oder einer sanierten Eigentumswohnung oder eine Wohnungseigentümergeinschaft.
- Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger für den Zuschuss sind Eigentümerin bzw. Eigentümer eines Ein- oder Zweifamilienhauses (max. 2 Wohneinheiten) oder einer Wohnung, Ersterwerberin bzw. Ersterwerber eines sanierten Ein- oder Zweifamilienhauses oder einer sanierten Wohnung, eine Wohnungseigentümergeinschaft aus Privatpersonen oder Mieterin bzw. Mieter (mit Zustimmung der Vermieterin bzw. des Vermieters zu den Umbaumaßnahmen).

4. Zusammenfassung

Es gibt bereits gut aufgestellte Förderprogramme mit breit gefächerten Maßnahmenpaketen, die sich am Bedürfnis der Seniorinnen und Senioren orientieren, so lange als möglich in der gewohnten Wohnung verbleiben zu können. Sie eignen sich hervorragend dazu, im Falle körperlicher Einschränkungen auf möglichst pragmatische und einfache Weise zu helfen und den Auszug aus der vertrauten Umgebung zu vermeiden.

Es stehen folgende Programme zur Verfügung:

- Altersgerechte Wohnungsanpassung im Bayerischen Wohnungsbauprogramm,
- „Altersgerecht umbauen“ der KfW-Bank.

Die Programme richten sich sowohl an Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Vermieterinnen und Vermieter einer Immobilie als auch an Mieterinnen und Mieter, vorausgesetzt die Zustimmung der Vermieterin bzw. des Vermieters zu den Umbaumaßnahmen liegt vor.

Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist für Modernisierungsmaßnahmen, auch für den nachträglichen Einbau eines Aufzuges, die Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Wohnungseigentümerinnen bzw. Wohnungseigentümer im Sinne des § 25 Abs. 2 WEG und mehr als der Hälfte aller Miteigentumsanteile erforderlich. Wenn in der Praxis innerhalb der Eigentümergeinschaft eine unterschiedliche Interessenslage (z.B. Wohnungen im Erdgeschoss) vorherrscht, sind solche Mehrheitsbeschlüsse für Modernisierungsmaßnahmen oftmals schwer zu erzielen.

Die städtischen Wohnungsbaugesellschaften GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH (GWG) und GEWOFAG Holding GmbH (GEWOFAG) als Eigentümerinnen und Vermieterinnen eines großen Wohnungsbestandes haben es in dieser Hinsicht leichter. Sie haben bereits seit langem eigenständige Konzepte für die Wohnraumversorgung ihrer älteren Bewohnerinnen und Bewohner entwickelt, die weit über den Einbau von Aufzügen hinausgehen.

Insbesondere sind dies drei Bausteine:

- „WGplus - Wohnen in Gemeinschaft plus Service“ und „Wohnen im Viertel“ wurden eingerichtet, um älteren Menschen so lange als möglich der Verbleib in ihrem Umfeld zu ermöglichen.
- Individuelle Wohnungsanpassungen nach Bedarf unterstützen das Angebot und erlauben einen flexiblen Umgang mit den persönlichen Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner und ermöglichen zudem eine rasche Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.
- Ein gut organisiertes Umzugsmanagement, das bei Umzügen im Wohnungsbestand - am besten im Quartier, sofern möglich - zur Seite steht.

Die Nachrüstung von Aufzügen ist dabei nur eine Maßnahme des Gesamtkonzepts. In der Regel werden von den städtischen Wohnungsbaugesellschaften verschiedene Maßnahmen intelligent miteinander verknüpft. Ein gutes Beispiel hierfür ist die umfassende Modernisierung mit Aufstockung der Wohnanlage in Milbertshofen/Am Hart der GWG (Krumenauerstraße 25-33). Neben der Gebäudeaufstockung um ein Geschoss und der Ertüchtigung der Wohnungen auf einen zeitgemäßen Standard wurde den Gebäuden ein neues

Erschließungssystem mit neuen vorgestellten Aufzugstürmen zugefügt. Die Verteilung der Wohnungszugänge erfolgt über hinzugefügte offene Laubengänge. Damit können heute mit nur zwei neuen Aufzügen fast 50 Wohnungen barrierefrei erreicht werden.

Ähnliche Gesamtkonzepte mit vorgestellten, nachgerüsteten Aufzügen verknüpfte die GWG mit weiteren Sanierungsmaßnahmen auch bei Wohngebäuden in Sendling an der Rattenberger Straße 20-24 oder in Milbertshofen/Am Hart an der Ingolstädterstraße 15-31.

Aus Sicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung sind die bereits vorhandenen, bewährten Förderprogramme für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Mieterinnen und Mieter, auch für die städtischen Wohnungsbaugesellschaften, auskömmlich und bereits in das operative Geschäft der Hauptabteilung III, Stadtsanierung und Wohnungsbau, implementiert. Von daher sind das beantragte Förderprogramm und auch eine Datenerhebung des Bedarfs an Aufzügen im Altbestand entbehrlich.

Die Nachrüstbarkeit von Aufzügen im Bestand unterliegt zudem der sorgfältigen Untersuchung von Eigentumsrecht, örtlichen Gegebenheiten und technischen Machbarkeiten. Es handelt sich damit stets um Einzelfalllösungen.

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 03164 der BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion vom 12.06.2017 wird im weitergehenden Sinne bezüglich der bereits vorhandenen Fördermöglichkeiten für die Nachrüstung von Aufzügen bereits entsprochen.

Einer Datenerhebung zur Ermittlung des Bedarfs an Aufzügen kann entsprechend der vorangegangenen Ausführungen nicht entsprochen werden.

Beteiligung der Bezirksausschüsse

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht in der vorliegenden Angelegenheit kein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse vor. Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 01 mit 25 haben Abdrucke der Sitzungsvorlage erhalten.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke, und den zuständigen Verwaltungsbeiräten, Herrn Stadtrat Podiuk und Herrn Stadtrat Kuffer (Beteiligungsmanagement), wurde jeweils ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen, wonach bereits bewährte Förderprogramme für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Vermieterinnen und Vermieter für die Nachrüstung von Aufzügen vorliegen und eingeführt sind. Die bestehenden Programme decken die Intention des Antrags vollständig ab. Es besteht keine Notwendigkeit für die Aufstellung eines weiteren Förderprogramms und für die Datenerhebung des Bedarfs an Aufzügen im Altbestand im Sinne der im Antrag beschriebenen Intentionen.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03164 der BAYERNPARTei Stadtratsfraktion vom 12.06.2017 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugkontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. mit III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II – V
3. An das Direktorium HA II - BA
4. An die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 01 mit 25
5. An die GEWOFAG Holding GmbH, Kirchseeoner Straße 3 in 81669 München
6. An die GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH, Heimeranstraße 31 in 80339 München
7. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
8. An das Sozialreferat
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - SG 3
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA I
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA II
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA III
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA III/02
14. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA III/1
15. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA III/2
16. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA IV
jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.
17. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III/22
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3